



Textdokumentation

zur Veröffentlichung im Internet

über die öffentliche Beratung

in der 32. Sitzung

des Ausschusses für Inneres und Sport

am 7. März 2013

Magdeburg, Olvenstedter Straße 4

Tagesordnung:

Seite:

**1. a) Landesprogramm gegen Rechtsextremismus - „Für
Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit in Sachsen-
Anhalt“**

Beschluss des Landtages - **Drs. 6/56**

Beschlussrealisierung Landesregierung - **Drs. 6/292**

**Landesprogramm für Demokratie - gegen Neonazismus,
Rassismus, Antisemitismus und andere Formen grup-
penbezogener Menschenfeindlichkeit**

Beschluss des Landtages - **Drs. 6/57**

Beschlussrealisierung Landesregierung - **Drs. 6/293**

Berichterstattung durch die Landesregierung

5

b) Konzept zur Neuausrichtung von Aussteigerprogrammen

Beschluss des Landtages - **Drs. 5/89/3050 B**

Berichterstattung durch die Landesregierung 11

2. Keine Schießstände in der Nähe von Schulen und Kindertagesstätten

Antrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 6/1787**

Beratung und Erarbeitung einer Beschlussempfehlung an die mitberatenden Ausschüsse 31

Anwesende:

Ausschussmitglieder:

Abg. Herr Dr. Brachmann, Vorsitzender	SPD
Abg. Herr Bönisch	CDU
Abg. Herr Bommersbach (ztw. vertreten durch Abg. Herrn Stahlknecht)	CDU
Abg. Herr Kolze	CDU
Abg. Herr Sturm (i. V. d. Abg. Herrn Krause (Zerbst))	CDU
Abg. Herr Wunschinski	CDU
Abg. Herr Grünert	DIE LINKE
Abg. Herr Loos (i. V. d. Abg. Frau Tiedge)	DIE LINKE
Abg. Frau Dr. Paschke	DIE LINKE
Abg. Frau Quade	DIE LINKE
Abg. Herr Erben	SPD
Abg. Frau Schindler	SPD
Abg. Herr Striegel	GRÜNE

Ferner nimmt Abg. Frau von Angern (DIE LINKE) an der Sitzung teil.

Von der Landesregierung:

vom Ministerium für Inneres und Sport:

Minister Herr Stahlknecht
Staatssekretär Herr Prof. Dr. Gundlach

Vom Landesbeauftragten für den Datenschutz:

Herr Dr. von Bose (Landesbeauftragter für den Datenschutz)

Textdokumentation:

Stenografischer Dienst

Vorsitzender Herr Dr. Brachmann eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

a) Landesprogramm gegen Rechtsextremismus - „Für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt“

Beschluss des Landtages - **Drs. 6/56**

Beschlussrealisierung Landesregierung - **Drs. 6/292**

Konzept zur Neuausrichtung von Aussteigerprogrammen

Beschluss des Landtages - **Drs. 6/57**

Beschlussrealisierung Landesregierung - **Drs. 6/293**

Ein Mitarbeiter des MK trägt vor, das Landesprogramm „Für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit“ sei von der Landesregierung am 8. Mai 2012 beschlossen worden. Es gliedere sich in sechs Schwerpunktkapitel, und zwar

- Gemeinsam lernen, handeln und Netzwerke bilden: auf dem Weg zu einer aktiven Bürgergesellschaft in Sachsen-Anhalt,
- Engagement braucht Kompetenz - Beratungsangebote in Sachsen-Anhalt,
- Kita, Schule, Hochschule,
- Jugend stark machen für Demokratie,
- Vielfalt leben - interkulturelle Öffnung, Teilhabe und Partizipation von Zugewanderten -,
- Präventionsmaßnahmen gegen Rechtsextremismus stärken - Repressionsmaßnahmen gegen Rechtsextremismus wirksam organisieren.

Im Rahmen des Programms habe bereits eine Reihe von Maßnahmen verwirklicht werden können.

Begonnen worden sei mit der Auftaktkonferenz am 8. Mai 2012. Die Arbeit sei dann in den Gremien bzw. Netzwerken vertieft worden. Mit den lokalen Bündnissen für Demokratie seien Diskussionen durchgeführt worden, die unter anderem vom Ministerpräsidenten geleitet worden seien. In Bezug auf die Unterstützung lokaler Bündnisse sei beschlossen worden, die Möglichkeit eines Aktionsfonds zu prüfen. Unterstützung geleistet worden sei seitens des Landes auch im Zusammenhang mit dem lokalen Projekt „otto greift ein“. Des Weiteren würden Beratungsangebote für Eltern rechtsorientierter oder rechtsextremer Kinder und Jugendlicher entwickelt. Vorgesehen sei, das Projekt „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“ in die Breite zu entwickeln und stärker an den berufsbildenden Schulen zu verankern. Unterstützt werde der Dialog zwischen

Jugendlichen und Kommunalpolitik sowie eine stärkere Einbindung Jugendlicher in politische Prozesse im Rahmen des Projektes „Jugendliche und Kommunalpolitik im Dialog“. Dabei handele es sich um ein Kooperationsprojekt der Landeszentrale für politische Bildung und des Vereins Einstieg e. V. an der Hochschule Anhalt.

Eine Vernetzung der Akteure und Projekte des Landesprogramms erfolge im Rahmen der Gremien, also eines Beirates, eines interministeriellen Arbeitskreises und einer Steuerungsgruppe. Diese Gremien hätten bereits zu verschiedenen Themen getagt. Beispielsweise habe sich der Beirat des Landesprogramms mit dem Thema Wahlen und insbesondere mit der Frage der Herabsetzung des Wahlalters bei Landtagswahlen auf 16 Jahre und mit dem Sachsen-Anhalt-Monitor auseinandergesetzt.

Für dieses Jahr seien bislang insgesamt drei Sitzungen des Beirates vorgesehen. Der interministerielle Arbeitskreis werde am 15. März 2013 im Kultusministerium tagen und sich schwerpunktmäßig mit der Umsetzung des Landesprogramms in den einzelnen Ressorts befassen.

Allein diese wenigen Punkte zeigten, so der Ministerialvertreter, dass das Landesprogramm beginne, in den einzelnen Bereichen so, wie dies in den sechs Schwerpunktkapiteln festgelegt sei, zu wirken. Dass sich einige Maßnahmen noch in der Anfangsphase befänden, sei sicherlich verständlich.

Insgesamt befinde sich das Land mit diesem Landesprogramm auf einem guten Weg. Das Kultusministerium werde die Dinge mit den anderen Ressorts, unterstützt durch die Gremien, vorantreiben.

Abg. Herr Striegel merkt an, erklärter Wille der Landesregierung sei es gewesen, dass die in den Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Ministerien bereits durchgeführten Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms zusammengefasst würden, um Synergieeffekte zu heben.

Aus dem schriftlichen Bericht des Kultusministeriums und den mündlichen Ausführungen des Ministerialvertreters sei ihm noch nicht deutlich geworden, so der Abgeordnete, in welchem Verhältnis die unterschiedlichen Maßnahmen zueinander stünden und wie Doppelstrukturen, zum Beispiel im Hinblick auf die Förderung lokaler Bündnisse und das Netzwerk für Demokratie und Toleranz, vermieden werden könnten.

Wie in dem Bericht des Kultusministeriums ausgeführt werde, seien im Etat der Landeszentrale für politische Bildung für die Umsetzung des Landesprogramms jährlich 150 000 € vorgesehen. Offenkundig gebe es Restmittel aus dem Jahr 2012, die nun aufgrund der Budgetierung der Einrichtung im Jahr 2013 voraussichtlich zusätzlich eingesetzt werden könnten. Der Abgeordnete erkundigt sich danach, in welchem Umfang

Restmittel zu verzeichnen gewesen seien und weshalb nicht der für die Umsetzung des Landesprogramms vorgesehene Betrag von 150 000 € verausgabt worden sei.

Ferner bittet er um nähere Erläuterungen zu dem Stand des Projektes der Entwicklung eines Beratungsangebotes für Eltern rechtsorientierter oder rechtsextremer Kinder und Jugendlicher.

Des Weiteren möchte er wissen, inwieweit die Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Trägern und den Fachträgern gesucht werde und ob hierzu konzeptionelle Ideen entwickelt worden seien.

Minister Herr Stahlknecht (MI) antwortet, was die Frage angehe, welche Schwerpunkte von den einzelnen Ressorts verfolgt würden, so gebe es nicht nur das Landesprogramm gegen Rechtsextremismus, sondern auch das Konzept zur Neuausrichtung von Aussteigerprogrammen. Das Innenministerium habe zudem eine Broschüre zu Kennzeichen und Symbolen des Rechtsextremismus herausgegeben und aktuell überarbeitet. Außerdem würden verschiedene Vortragsveranstaltungen zu Erscheinungsformen des Rechtsextremismus und Präventionsmöglichkeiten von Privaten und Kommunen angeboten. Das Innenministerium fördere das Projekt „Menschlichkeit und Toleranz - MuT“ des Landessportbundes. Außerdem gebe es die Wanderausstellung „Auf leisen Sohlen“ des Landeskriminalamtes. Ferner werde jährlich das Fest der Begegnung der Polizei Sachsen-Anhalt durchgeführt. Die Einbürgerungskampagne, die das Land gestartet habe, stelle seines Erachtens ebenfalls einen wesentlichen Baustein dar. In Sachsen-Anhalt werde zudem ein gemeinsamer Dialog zwischen Polizei und Muslimen für gegenseitiges Verständnis und Vertrauensbildung im Zusammenleben durchgeführt. Von Polizei und Kommunen würden gemeinsame Lagebilder erstellt, die neben Kriminalitätsentwicklung und sicherheits- sowie ordnungsrelevanten Problemen auf kommunaler Ebene auch die Bekämpfung von Rechtsextremismus berücksichtigten. Die Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten im Hinblick auf den professionellen Umgang mit Straftaten des politischen Extremismus und insbesondere des Rechtsextremismus seien intensiviert worden.

Der Mitarbeiter des MK bemerkt, die Frage, in welchem Umfang Mittel, die für die Umsetzung des Landesprogramms in den Etat der Landeszentrale für politische Bildung eingestellt worden seien, nicht abgeflossen seien, in welchem Maße also Restmitteln verblieben seien, könne er in der heutigen Sitzung nicht beantworten. Diese Auskunft müsse, soweit gewünscht, nachgereicht werden.

Eine Vertreterin der Landeszentrale für politische Bildung sagt zu, die Angaben zur Frage nach den Restmitteln aus dem Jahr 2012 kurzfristig schriftlich nachzuliefern.

Sie fährt fort, im Rahmen der Arbeit des interministeriellen Arbeitskreises der Landesregierung würden die unterschiedlichen Handlungsstränge des Landesprogramms ko-

ordiniert. Hieran seien alle Ressorts beteiligt. Im Laufe der vergangenen Monate sei ein Maßnahmenplan erstellt worden, in dem alle Maßnahmen aufgelistet würden, die in den einzelnen Ressorts umgesetzt würden, sodass ein fortlaufendes Controlling der unterschiedlichen Bestandteile möglich sei.

Was die Unterstützung lokaler Bündnisse und die Verzahnung mit dem Netzwerk für Demokratie und Toleranz betreffe, so sei eines der Ziele des Landesprogramms gegen Rechtsextremismus - „Für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt“, dass das Netzwerk für Demokratie und Toleranz noch stärker als bisher lokale Bündnisse unterstütze und hierfür auch ein besonderes Instrument entwickle. Von zwei Arbeitsaufträgen, die in diesem Zusammenhang erteilt worden seien, sei einer bereits erfüllt: Mittlerweile sei der landesweite Arbeitstisch lokale Bündnisse eingerichtet worden. Die erste Beratung habe schon stattgefunden. Dabei sei eine Ideenskizze für einen Aktionsfonds zur Förderung lokaler Bündnisse entwickelt worden. Die Förderhinweise seien Ende Februar an die Mitglieder des Beirates und die Mitglieder des interministeriellen Arbeitskreises mit der Bitte um Stellungnahme verschickt worden. Gleiches gelte für die Förderhinweise für den „Restetat“, der im Rahmen des Landesprogramms in der Landeszentrale eingerichtet worden sei. Insgesamt gebe es also zwei Papiere, in denen Fördergrundlagen beschrieben würden und die den Mitgliedern des Beirats und den Ressorts mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet worden seien. Der Rücklauf mit Anregungen und Vorschlägen sei für Mitte März vorgesehen. Sobald die Anregungen und Vorschläge vorlägen, könne der Auftrag, ein spezielles Förderinstrument für lokale Bürgerbündnisse zu entwickeln, eingelöst werden. Sie gehe davon aus, dass spätestens im Laufe des April - vorgesehen sei eigentlich der 1. April; dies sei allerdings ein recht ambitioniertes Ziel - die Förderhinweise verbindlich veröffentlicht werden könnten, sodass dann lokale Bündnisse in der Landeszentrale für politische Bildung Mittel für ihre Projekte beantragen könnten.

Was die Elternberatung angehe, so sei das Ministerium für Arbeit und Soziales fachlich zuständig. Das Ministerium habe im Januar gemeinsam mit Trägern des Beratungszernetzwerkes gegen Rechtsextremismus ein Fachgespräch durchgeführt, an dem zahlreiche Vertreter der Jugendhilfe und der kommunalen Ebene teilgenommen hätten. Daraufhin habe sich ein Arbeitskreis gebildet, der ein Konzept für ein derartiges Beratungsangebot entwickle.

Was die haushaltsmäßige Abbildung angehe, so werde die Maßnahme zum Teil sicherlich im Rahmen des Etats des Fachministeriums realisiert werden. Geprüft werde derzeit noch die Möglichkeit, Bildungsmaßnahmen auch an anderer Stelle zu finanzieren.

Abg. Frau Quade hebt hervor, dass die Frage der Finanzierung eine entscheidende Rolle spielen werde. Vor diesem Hintergrund wolle sie gern wissen, wie der Aktions-

fonds finanziell ausgestattet und wie das Konzept im Einzelnen ausgestaltet sein werde.

Zu den landesweiten Fachkonferenzen erkundigt sich die Abgeordnete nach den inhaltlichen Schwerpunktsetzungen und der Konzipierung.

Die Vertreterin der Landeszentrale für politische Bildung weist darauf hin, dass die Förderhinweise an alle Mitglieder des Beirates versandt worden seien. Dem Beirat des Landesprogramms gehöre je ein Mitglied einer jeden Landtagsfraktion an, sodass die Fraktionen durchaus die Möglichkeit hätten, ihre Vorstellungen in einem sehr frühen Stadium einzubringen.

Am 29. November 2012, fährt die Vertreterin der Landeszentrale für politische Bildung zur Frage nach den Landeskonferenzen fort, sei bereits eine thematische Konferenz, die auf dem Landesprogramm aufbaue, gemeinsam mit dem Landesausschuss für Erwachsenenbildung durchgeführt worden. Das Landesprogramm enthalte die klar beschriebene Aufgabenstellung, im Rahmen der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt die Frage neuer Zielgruppen und die Frage der Stärkung politischer Bildung im Kontext von Demokratie zu diskutieren. Bei dieser ersten Fachkonferenz sei eine große Beteiligung zu verzeichnen gewesen. Die Dokumentation werde in den nächsten Wochen veröffentlicht und dann auch den Mitgliedern des Ausschusses zugeleitet.

Für die kommenden beiden Wochen seien zwei weitere thematische Fachkonferenzen im Kontext des Landesprogramms vorgesehen, und zwar zum einen für den 15. März in Kooperation mit dem Schwul-lesbischen Runden Tisch und dem Verein BBZ Lebensart e. V. Halle zum Thema Antidiskriminierungskonzepte im Kontext von Homophobie und ähnlichen Phänomenen. Diskutiert werden solle ein Aktionsplan, den die Vereine, Verbände und freien Träger, die auf diesem Feld in Sachsen-Anhalt tätig seien, aufgestellt hätten. Vertreten sein werde zudem Fachkompetenz aus anderen Bundesländern, um für Sachsen-Anhalt Eckpunkte zu diskutieren, wie Antidiskriminierungsarbeit gestaltet sein könne. Dieses Thema sei nach Verabschiedung des Landesprogramms seitens freier Träger eingebracht worden. Der Auftrag, der in der Konferenz am 8. Mai zur Veröffentlichung des Programms mit auf den Weg gegeben worden sei, werde ebenfalls erfüllt.

Zum anderen werde am 13. März eine Fachkonferenz zum Thema „Interkulturelle Bildung von Kindesbeinen an“ stattfinden. Dabei gehe es um interkulturelle Kompetenzvermittlung in Kindertagesstätten und Grundschulen. Dieses Thema habe früher nicht allzu starke Resonanz gefunden. Die Landeszentrale für politische Bildung sei froh, dass in Kooperation mit zwei Fachträgern, nämlich Arbeit und Leben und der Freiwilligen-Agentur Halle-Saalkreis eine Tagung habe angeboten werden können, mit der einem Arbeitsauftrag des Landesprogramms entsprochen werde. Dass sich zu dieser

Veranstaltung etwa 200 Personen angemeldet hätten, zeige, dass ein erhebliches Interesse für dieses Thema bestehe. Damit bestehe eine gute Grundlage, um weitere Schritte zur Stärkung dieses Bildungsbereichs, die im Landesprogramm eingefordert würden, zu beraten.

Das landesweite Netzwerk für Demokratie und Toleranz habe in der Zwischenzeit einen neuen Beirat berufen. Den Anregungen, die im Landesprogramm formuliert worden seien, das Netzwerk für Demokratie und Toleranz noch stärker im Kontext bürgerchaftlichen Engagements zu konzipieren, sei entsprochen worden. So sei ein reines Bürgergremium und kein Institutionengremium berufen worden. Mittlerweile habe auch bereits eine Beschlussfassung in Bezug auf Schwerpunkte stattgefunden. Die Fachkonferenz werde am 27. November - turnusmäßig immer gegen Jahresende - mit dem Schwerpunkt „Zivilgesellschaftliches Engagement im Kulturbereich“ stattfinden.

Abg. Frau Quade erkundigt sich danach, ob derzeit bereits eingeschätzt werden könne, inwieweit der für die Umsetzung des Landesprogramms in den Etat der Landeszentrale für politische Bildung eingestellte Betrag von 150 000 € jährlich ausreichen werde.

Der Mitarbeiter des MK antwortet, für den Aktionsfonds, den die Abg. Frau Quade angesprochen habe, stehe momentan ein Volumen von 30 000 € zur Verfügung.

Derzeit sei vorgesehen, den Ansatz der Mittel für die Umsetzung des Landesprogramms im Etat der Landeszentrale für politische Bildung fortzuschreiben. Allerdings werde sich der Beirat im Juni noch einmal ausdrücklich mit der Frage der Finanzierung und der Frage auseinandersetzen, ob weitere Inhalte gefördert werden sollten. Vor einer Entscheidung im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens solle zunächst das Votum des Beirats abgewartet werden.

Vorsitzender Herr Dr. Brachmann erinnert daran, dass der Ausschuss übereingekommen sei, sich etwa einmal jährlich hinsichtlich des Landesprogramms gegen Rechtsextremismus über den Stand der Dinge unterrichten zu lassen.

Angesichts des Umstandes, dass mit der Umsetzung des Landesprogramms begonnen worden sei, seien, soweit ihm berichtet worden sei, die anderen mit diesem Programm befassten Ausschüsse zu dem Ergebnis gelangt, dass kein Anlass bestehe, kurzfristig weitere Unterrichtungen über die Umsetzung des Landesprogramms auf die Tagesordnung zu nehmen.

Abg. Herr Striegel bestätigt, in der Tat seien im Rahmen des Landesprogramms bereits etliche Maßnahmen angelaufen. Da zudem dem Beirat jeweils ein Vertreter bzw. eine Vertreterin einer jeden Fraktion angehöre, sehe er nicht die Notwendigkeit, eine

Unterrichtung über die Umsetzung des Landesprogramms innerhalb des nächsten halben Jahres wieder auf die Tagesordnung zu setzen. Allerdings sei die Frage der Beratung von Angehörigen - auch im Zusammenhang mit dem Konzept zur Neuausrichtung von Aussteigerprogrammen - von wesentlicher Bedeutung. Von daher rege er an, sich im Herbst noch einmal von der Landesregierung über die Eltern- und Angehörigenberatung sowie über die Fortschreibung des Aussteigerprogramms unterrichten zu lassen.

Abg. Frau Quade unterstützt den Vorschlag, sich über die Fortschreibung des Aussteigerprogramms und die Entwicklung eines Beratungsangebotes für Eltern rechtsorientierter oder rechtsextremer Kinder und Jugendlicher unterrichten zu lassen. Allerdings sollte sich, so die Abgeordnete weiter, der Ausschuss mit Blick auf die zum Ende des Jahres anstehenden Haushaltsplanberatungen noch einmal mit der Frage der Finanzierung der Umsetzung des Landesprogramms auseinandersetzen.

b) Konzept zur Neuausrichtung von Aussteigerprogrammen

Beschluss des Landtages - **Drs. 5/893050b**

Berichterstattung durch die Landesregierung

Minister Herr Stahlknecht (MI) trägt vor, die Konzeption fuße auf Erfahrungen und Erkenntnissen behördlicher Aussteigerprogramme des Bundes und anderer Bundesländer. Es hätten ein intensiver fachlicher Austausch mit den an diesen Programmen Beteiligten und regelmäßige Diskussionen und Fachgespräche im Rahmen einer hausinternen Expertengruppe stattgefunden. Auch das Justizministerium sei in die Erarbeitung des Aussteigerprogramms einbezogen worden. In der überwiegenden Zahl der Länder, in denen solche Aussteigerprogramme existierten, würden diese Programme staatlich getragen. In der Mehrzahl der Fälle seien die Programme in der Ressortzuständigkeit des jeweiligen Innenministeriums angesiedelt. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Aussteigerprogramm hätten die Synergien verschiedener Fachexpertisen gewinnbringend genutzt werden können. Die anspruchsvollen und vielfältigen Aufgaben, um die es bei einem solchen Aussteigerprogramm gehe, würden seines Erachtens erfolgreich bewältigt.

Ein Mitarbeiter des MI legt sodann dar, wie der Minister bereits ausgeführt habe, seien die Aussteigerprogramme anderer Länder intensiv ausgewertet worden. Dabei hätten sich bestimmte Rahmenbedingungen und Eckpunkte als tragende Grundprinzipien ergeben: In der überwiegenden Mehrzahl seien solche Programme behördlich getragen. In der Mehrzahl seien sie bei Verfassungsschutzbehörden oder anderen Behörden aus dem Innenbereich angebunden. In der Regel seien die Programme mit einer Netzwerkstruktur und verschiedenen Partnern verbunden. So gebe es behördliche

Partner aus den Bereichen Polizei, Justiz und Soziales sowie immer auch zivilgesellschaftliche Partner wie Beratungsnetzwerke, Verbände und Kirchen. Wesentlich sei, dass die Programme Angebote für einzelne Zielgruppen entwickelten. In der Regel sei nicht nur die reine Ausstiegsbegleitung Bestandteil solcher Programme, sondern immer gebe es auch präventive Ansätze.

Auf der Grundlage dieser Feststellungen sei versucht worden, in der Feinkonzeption Ziele zu definieren. Dabei gehe es um die Distanzierung von extremistischem Gedankengut, um das Lösen aus der extremistischen Szene und um Prävention sowie Information für betroffene Dritte.

In Bezug auf die Distanzierung von extremistischem Gedankengut sei von Bedeutung, rechtsextremistische Überzeugungen zu hinterfragen und für eine Abkehr davon zu werben.

Ferner gehe es darum, Rechtsextremisten die Möglichkeit zu geben, sich von der Szene und von rechtsextremistischen Verhaltensweisen zu trennen.

Wichtig sei im Bereich der Prävention grundsätzlich aber auch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit gegenüber demokratiefeindlichen und insbesondere rechtsextremen Angeboten, um sozusagen den Ausstieg vor dem Einstieg wirksam werden zu lassen. Wichtig sei immer auch, Hilfe für Betroffene im Umfeld anbieten zu können.

Bei den Zielgruppen, auf die die Neukonzeption der Ausstiegshilfe fokussiere, handele es sich um Szeneangehörige und Mitläufer. Ganz wichtig sei, junge Menschen im Alter von 14 bis 25 Jahren sowie Eltern, Schule und Umfeld in den Blick zu nehmen.

Was Szeneangehörige und Mitläufer betreffe, so sollten Personen aus der rechtsextremen Szene gezielt angesprochen werden, um sie vor einem tieferen Hineingleiten zu bewahren bzw. zum Ausstieg zu motivieren.

Bei jungen Menschen sei zu berücksichtigen, dass alters- und entwicklungsbedingt eine Anfälligkeit für eine unkritische Übernahme rechtsextremistischer Ideen bestehe, sodass möglichst früh die Chancen genutzt werden sollten, rechtsextremistische Karrieren zu unterbrechen bzw. ein Abgleiten in strafbares Verhalten zu verhindern. Kurzgefasst gehe es hier um den Ausstieg vor dem Einstieg.

Eltern, Schule und Umfeld in den Blick zu nehmen, sei deshalb wichtig, weil Personen aus diesem Bereich fördernde Rollen einnehmen und junge Menschen von der rechtsextremen Szene fernhalten bzw. Ausstiegswillige zum Ausstieg aus der Szene ermutigen könnten.

Nicht beabsichtigt sei, NPD-Mitglieder im Rahmen der Ausstiegshilfe zu betreuen. Dies erkläre sich vor dem Hintergrund des geplanten NPD-Verbotsverfahrens. Das Land wolle in diesem Zusammenhang, zum Beispiel was den Vorwurf der Ausspähung der Prozessstrategie angehe, keine Angriffsflächen liefern und sich auch nicht dem Verdacht aussetzen, das Ausstiegsprogramm zu nutzen, um die NPD zu infiltrieren oder es für andere Zwecke als die Ausstiegsbetreuung zu instrumentalisieren.

Bei den Maßnahmen bzw. Kernaufgaben des Programms gehe es um sogenannte reaktive und aktive Angebote. Für reaktive Angebote könne eine Hotline geschaltet werden, an die sich Ausstiegswillige wenden könnten, um ihren Willen zum Ausstieg dokumentieren zu können. Außerdem solle die Möglichkeit eröffnet werden, über das Internet Kontakt mit der Ausstiegshilfe aufzunehmen, um niederschwellige Angebote vorhalten zu können. Außerdem sollten über Flyer Kontaktadressen kommuniziert werden.

Bei aktiven Angeboten könne es sich um die unaufgeforderte Ansprache handeln. Diese komme in Betracht, wenn in Zusammenarbeit mit Polizei- oder Justizbehörden Erkenntnisse oder Ansatzpunkte dafür vorlägen, dass jemand aussteigen wolle, um dann nachzuhaken oder für einen Ausstieg zu werben. Aktive Angebote könnten im präventiven Bereich daneben im Rahmen von Vortragstätigkeit entwickelt werden, indem über die rechtsextremistische Szene und die Möglichkeiten eines Ausstiegs informiert werde.

Tragende Säulen dieser Kernaufgaben seien die Aussteigerbetreuung und die Informationsvermittlung. Bei der Aussteigerbetreuung gehe es um Beratungsgespräche, die der Klärung des Ausstiegswillens dienten, die Vertrauen schaffen sollten und zu einer Änderung von Einstellungen motivieren und dies begleiten sowie fördern sollten. Daran schlossen sich in der Regel Betreuungsangebote zur Lösung von Folgeproblemen an. Aus den Erfahrungen, die in anderen Ländern gewonnen worden seien, sei bekannt, dass das soziale Umfeld und soziale Probleme ebenso eine Rolle spielten, wie Hilfe bei Behördenkontakten wichtig für das Gelingen des Ausstiegs sei. Des Weiteren komme es darauf an, Qualifikationen und berufliche Perspektiven außerhalb der bisherigen Lebens- und Gedankenswelt zu entwickeln.

Im Rahmen der Informationsvermittlung sei die Präventionsarbeit zum Beispiel durch Vorträge wichtig.

Beratung, Betreuung und Information berührten vielfältige Themen- und Aufgabenbereiche, sodass es unbedingt erforderlich sei, externe Fachexpertise mit einzubeziehen. Notwendig sei das Zusammenwirken mit anderen Behörden, Einrichtungen und Experten. Ein Netzwerk sei unabdingbar und müsse wachsen. Es gebe eine Vielzahl denkbarer Partner wie Polizei, Verfassungsschutz, Justiz mit Bewährungshilfe und soziales

Dienste, zivile Experten wie Elternberater und Bewährungshelfer, Institutionen wie zum Beispiel die Kirchen und Wohlfahrtsverbände sowie die Kommunen mit Sozial- und Jugendämtern. Ein wichtiges Ziel bestehe darin, ein dynamisches Netzwerk behördlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure zu entwickeln.

Wenn man sich mit der Frage befasse, welche Fachexpertise notwendig sei, müsse man sich vor Augen führen, dass die Ausstiegshilfe Menschen so unterstützen und stärken müsse, dass diese in die Lage versetzt würden, ihr Tun und Denken verantwortlich zu reflektieren sowie Änderungsbedarf zu erkennen, sich zu ändern und weiterzuentwickeln. Die Motivierung zur gedanklichen Auseinandersetzung und Distanzierung sei ganz wesentlich für eine wirksame Ausstiegshilfe. Ausstiegshilfe müsse die Menschen in die Lage versetzen, selbstbestimmt zu handeln und ihre Probleme zu lösen. In der Regel sei dazu eine Begleitung notwendig, damit die Betroffenen ihre Ziele erreichen könnten. Erforderlich sei aber auch eine Unterstützung bei der Lösung von Problemlagen.

Ausstiegsbetreuer müssten daher in der Lage sein, ihre Klienten zu motivieren, zu bestärken, aber auch zu fordern, damit als notwendig erkannte Schritte wirklich gegangen würden und der Prozess durchgehalten werde. Wichtig sei aber auch - schließlich gehe es immer auch um die gedankliche Auseinandersetzung mit extremistischen Vorstellungen und Ideologien -, über ideengeschichtliche Kenntnisse wie Geschichte, Erscheinungsformen und Argumentationsmuster des Rechtsextremismus zu verfügen, um mit den Klienten qualifiziert hierüber sprechen zu können. Nicht zuletzt sei es wichtig, kriminalistische, kriminologische und ermittlungstechnische Fertigkeiten zu beherrschen, wie Gesprächsführungstaktiken und Bewertung rechtlicher Konsequenzen von Aussageverhalten. Es komme darauf an, zu erkennen, welche Motivation die Betroffenen leite, bestimmte Aussagen zu tätigen, und zu erkennen, ob sie sich davon möglicherweise Vorteile in Strafverfahren oder auf anderen Gebieten versprechen.

Aus der Sicht der Ausstiegshilfe seien notwendigerweise eine fachliche Qualifikation und sozialkompetente Fähigkeiten der Ausstiegsbetreuer zu fordern. Ganz wesentlich werde es darauf ankommen, Sozialpädagogen bzw. Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter bzw. Sozialarbeiterinnen einzusetzen, die über entsprechendes fachliches Wissen, Fertigkeiten und Erfahrungen verfügten. Außerdem müssten qualifizierte Personen aus dem Bereich der Polizei und dem operativen Bereich des Verfassungsschutzes mitwirken, da nur in der Zusammenschau dieser Bereiche qualifiziert und wirksam gearbeitet werden könne. Ein Beratungsteam sollte idealtypischerweise Vertreter beider Fachexpertisen, nämlich der sozialpädagogischen auf der einen Seite und des Verfassungsschutzes bzw. der Polizei auf der anderen Seite, in sich vereinigen.

Was die strukturellen Überlegungen betreffe, so sollten die Projektsteuerung und die Koordinierung der Ausstiegshilfe sowie die Betreuung Ausstiegswilliger durch feste

Ansprechpartner im Referat für Extremismusprävention im Innenministerium etabliert werden.

Bei den zentralen Aufgabenfeldern handele es sich um operative Aufgaben, administrative Aufgaben und Präventionsaufgaben. Mit „operativen Aufgaben“ sei die einzelfallbezogene Betreuung im Direktkontakt mit Ausstiegswilligen und Aussteigern durch qualifizierte Beratungsteams gemeint. Bei den „administrativen Aufgaben“ gehe es um verwaltungstechnische Aufgaben wie Planung und Bewirtschaftung der Finanzmittel, Beschaffungs- und Organisationsaufgaben sowie Abstimmungs- und Koordinierungsaufgaben. Im Rahmen der Präventionsaufgaben gehe es um Informations- und Vortragsveranstaltungen sowie um Öffentlichkeitsarbeit.

Perspektivisch sollten zwei Beratungsteams mit jeweils zwei Bediensteten gebildet werden, um flexibel und adäquat reagieren zu können. In jedem Team solle jeweils eine sozialpädagogische Kraft tätig sein. Ergänzend solle jeweils ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Verfassungsschutzes oder der Polizei hinzugezogen werden. Da sich die Bedeutung und auch die Aktivitäten von Frauen in der Szene verstärkt und sich das Selbstverständnis sowie das Fremdbild von Frauen in der Szene verändert hätten, erscheine es wichtig, im Rahmen der Beratungsteams mindestens eine Bedienstete einzusetzen, um auf Wünsche nach Ansprechpartnerinnen qualifiziert reagieren zu können.

Haushaltsmittel würden für Personalkosten benötigt. Diese seien aus den entsprechenden Titeln des Einzelplans 03 zur Verfügung zu stellen. Außerdem werde eine zusätzliche Ausstattung an Haushaltsmitteln notwendig sein, um die Arbeitsfähigkeit der Ausstiegshilfe sicherzustellen. Hierbei gehe es um technische Ausstattung wie Diensthandys und PC-Technik der Ausstiegsbetreuer. Erfahrungsgemäß fielen außerdem Folgekosten aus der Aussteigerbetreuung, zum Beispiel für Renovierungsarbeiten in Wohnungen, für den Erwerb neutraler Kleidung sowie für die Entfernung oder Über tätowierung einschlägiger Tattoos, an. Aus anderen Ländern sei hierzu sehr plastisch über die dort gewonnenen Erfahrungen berichtet worden.

Reisekosten entstünden, da Beratungsarbeit wesentlich von aufsuchender Sozialarbeit geprägt sei. Es könne nicht angehen, dass sich Ausstiegswillige zur Ausstiegshilfe begeben müssten. Vielmehr sollten sich die Ausstiegsberater und -betreuer auf „neutralem Boden“ oder vor Ort mit den Ausstiegswilligen treffen.

Ferner fielen Kosten für das Erstellen von Informationsmaterialien an.

Besonders wichtig seien Aus- und Fortbildung. Hierbei gehe es zum einen um phänomenbezogene Fortbildung. Die Szene verändere sich. Während Skinheads mit Springerstiefeln noch vor zehn Jahren das Erscheinungsbild der rechtsextremen Szene ge-

prägt hätten, seien heute völlig andere Erscheinungsformen zu verzeichnen. Die Ausstiegshilfe müsse bezüglich der Strategien, der Erscheinungsformen, der Szene- und Organisationsstrukturen, der Kenntnisse zu den anderen Phänomenbereichen sowie zu Wechselwirkungen zwischen den Phänomenbereichen „up to date“ bleiben.

Zum anderen gehe es aber auch um Weiterbildung im Bereich der Beratungskompetenz und der Beratungstechniken. Ganz wesentlich sei ferner der Erfahrungsaustausch im Rahmen der Arbeitstage der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der behördlichen Aussteigerprogramme.

Im Zusammenhang mit einer internen Evaluation seien die zweimal jährlich stattfindenden Arbeitstagen der behördlichen Aussteigerprogramme des Bundes und der Länder zu nennen, die eine ganz hervorragende Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch und zur Diskussion über den Stand, mögliche Entwicklungsperspektiven und methodische Schwerpunkte der jeweiligen Aussteigerprogramme sowie zu einer länderübergreifenden fachlichen Bewertung böten.

Zu begrüßen wäre es außerdem, wenn eine externe Begutachtung möglich wäre und in Zusammenarbeit mit einer wissenschaftlichen Einrichtung evaluiert werde, wie wirksam und erfolgreich das Aussteigerprogramm sei. Zu bedenken sei dabei allerdings, dass zunächst eine Anlaufphase von mindestens zwei Jahren benötigt werde, um eine valide Datenbasis zu erhalten. Hierfür sei eine gewisse Anzahl von Beratungsfällen erforderlich, die ausgewertet und aus denen statistische Größenverhältnisse abgeleitet werden könnten, um belastbare Aussagen treffen zu können. Nach 2015 werde hoffentlich die Möglichkeit einer externen Begutachtung bestehen, um Arbeitsweise und Wirkung der Ausstiegshilfe überprüfen zu können.

Abg. Herr Striegel hebt hervor, über die Notwendigkeit eines Aussteigerprogramms in Sachsen-Anhalt müsse sicherlich nicht mehr diskutiert werden. Die bisherigen Beratungen hätten gezeigt, dass es im Bereich der Aussteigerhilfe in Sachsen-Anhalt eine Fehlstelle gebe, die mit dem Aussteigerprogramm gefüllt werden solle.

Wie er bereits im Zusammenhang mit dem Landesprogramm gegen Rechtsextremismus ausgeführt habe, halte er es für notwendig, die Thematik der Aussteigerhilfe und des Aussteigerprogramms im Zusammenhang mit einer Eltern- bzw. Angehörigenberatung zu diskutieren, da es sich hierbei um zwei Bausteine handele, die ineinandergreifen müssten. Er sehe es als notwendig an, dass die Dinge auch in diesem Bereich weiterentwickelt und auch finanziell untersetzt würden. Allein das Schreiben von Konzepten helfe nicht. Vielmehr bedürfe es der entsprechenden finanziellen Ausstattung, damit die Konzepte dann auch umgesetzt werden könnten.

Nach den Vorstellungen der Landesregierung solle die Aussteigerhilfe beim Innenministerium angesiedelt sein. In diesem Zusammenhang werde auf die Beispiele anderer Länder verwiesen und argumentiert, dass dort in der Regel Verfassungsschutz- und Polizeibehörden sowohl inhaltlich als auch personell beteiligt seien. In der Tat sei es sinnvoll, Verfassungsschutz und Polizei zu beteiligen. Die Frage, wo Bestandteile eines Aussteigerprogramms angesiedelt würden, bleibe hiervon aber ein Stückweit unberührt.

Best-practice-Beispiele aus anderen Bundesländern lieferten Hinweise darauf, dass eine Ansiedlung direkt bei einer Behörde in zweierlei Hinsicht Schwierigkeiten aufwerfe. Schwierigkeiten ergäben sich zum einen mit Blick auf die Verfassungsschutzbehörde und die Frage, inwieweit widerstreitende Erwartungshaltungen vorlägen. Eine Verfassungsschutzbehörde müsse notwendigerweise ein starkes Interesse am Sammeln und Auswerten von Informationen haben. Ein potenziell oder tatsächlich Ausstiegswilliger sei immer auch Träger von Informationen. Solche Informationen abzuschöpfen sei aus der Sicht der Verfassungsschutzbehörde sicherlich sinnvoll. Aus seiner Sicht, so der Abgeordnete, kollidierten hier Betreuungsnotwendigkeiten und die Notwendigkeit, ein Vertrauensverhältnis zu schaffen, mit der permanent bestehenden Gefahr, dass Informationen in erster Linie für den Zweck erhoben würden, für den die Verfassungsschutzbehörde eingerichtet worden sei.

Was zum anderen die Beteiligung von Polizeibeamten angehe, sei das Strafverfolgungsinteresse bzw. das Legalitätsprinzip von Bedeutung. Bei Kenntnissen über Straftaten müsse immer daran gedacht werden, gegebenenfalls Ermittlungsverfahren einzuleiten. Aus den Erfahrungen, die in anderen Bundesländern gesammelt worden seien, sei bekannt, dass im Zusammenhang mit Ausstiegsprozessen immer auch in der Vergangenheit begangene Straftaten eine Rolle spielten. Die Gefahr, für solche Taten belangt zu werden, könne Grund sein, sich einem staatlichen Ausstiegsprogramm nicht zu öffnen.

Der Ministerialvertreter habe ausgeführt, fährt Abg. Herr Striegel fort, dass zu den zentralen Aufgabenfeldern auch Präventionsaufgaben gehörten. Er sei sich nicht sicher, so der Abgeordnete, worin der zusätzliche Gewinn eines weiteren Informations- und Präventionsangebotes vor dem Hintergrund der anderen Bestandteile des Landesprogramms und der Präventionsangebote der Landeszentrale für politische Bildung und des Beratungsnetzwerkes sowie verschiedener anderer Träger im Land Sachsen-Anhalt liege. Er befürchte eher, dass hier Doppelstrukturen entstünden und damit genau das Gegenteil dessen erreicht werde, was eigentlich mit dem Landesprogramm beabsichtigt sei, nämlich Synergien zu heben. Hinzu komme, dass hier Informations- und Präventionsaufgaben von der Verfassungsschutzbehörde, also einer Behörde wahrgenommen werden sollten, zu deren Aufgaben politische Bildung bisher nicht gezählt habe.

Im Freistaat Sachsen werde bereits seit einigen Jahren ein Ausstiegsprogramm durchgeführt, das beim dortigen Innenministerium angesiedelt sei und von dem Präventionsrat gesteuert werde, aber hinsichtlich der Beraterinnen und Berater und einer Clearingstelle vollständig auf zivilgesellschaftliche Strukturen setze. Der Abgeordnete erkundigt sich danach, wie seitens der Landesregierung die in Sachsen mit diesem Modell gewonnenen Erfahrungen bewertet würden.

Der Ministerialvertreter sei in seinem Vortrag darauf eingegangen, fährt der Abgeordnete fort, dass Haushaltsmittel für Personalkosten benötigt würden. Ihm stelle sich die Frage, ob nicht zusätzliche Strukturen für den Erstkontakt benötigt würden und mit welchen finanziellen Mitteln das Ministerium rechne, um das vorgestellte Konzept umsetzen zu können, und inwieweit dies bereits in das Verfahren zur Haushaltsaufstellung einfließe.

Minister Herr Stahlknecht (MI) antwortet, das Land befinde sich derzeit im Haushaltsaufstellungsverfahren und das Ministerium arbeite die Dinge im Einzelnen ab. Am Ende entscheide jedoch der Landtag über den Haushaltsplan.

Bei der Entscheidung, die Ausstiegshilfe beim Verfassungsschutz anzubinden, handele es sich um eine Organisationsentscheidung, die er gemeinsam mit dem Staatssekretär getroffen habe. Bereits im April 2011 sei im Innenministerium in der Verfassungsschutzabteilung ein Referat für Prävention, Extremismusbekämpfung und NPD-Verbotsverfahren eingerichtet worden. Dabei sei es unter anderem auch darum gegangen, dass die Erkenntnisse, die ohnehin beim Verfassungsschutz vorlägen, genutzt werden könnten, um zu beurteilen, ob jemand tatsächlich ausstiegswillig sei oder nicht.

Wer argumentiere, dass aufgrund des Legalitätsprinzips seitens der Staatsanwaltschaft oder der Polizei im Falle von Straftaten oder des Verdachts von Straftaten Ermittlungsverfahren eingeleitet werden müssten, müsste sich mit diesem Argument grundsätzlich dagegen aussprechen, dass sich staatliche Stellen der Ausstiegshilfe annähmen. Im Übrigen müsse jeder, der ausstiegswillig sei, für sich selbst entscheiden, ob er Ausstiegshilfe in Anspruch nehmen wolle. Gegebenenfalls könne die Staatsanwaltschaft von den Möglichkeiten, die die Strafprozessordnung, zum Beispiel in § 153 a, biete, Gebrauch machen.

Was Prävention und Informationsarbeit betreffe, so sei Bildung nicht nur Aufgabe der Landeszentrale für politische Bildung, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Auch das Innenministerium selbst betreibe Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Die Veranstaltungen etwa in der Landesvertretung in Berlin, wie zum Beispiel Diskussionsveranstaltungen mit dem Bundesinnenminister oder dem innenpolitischen Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, seien sehr wohl öffentlichkeitswirksam.

Eine Mitarbeiterin des MI geht zunächst auf den Kritikpunkt ein, dass es bei einem staatlich getragenen und beim Verfassungsschutz angesiedelten Programm immer auch um das Abschöpfen von Informationen für den Verfassungsschutz gehe, und merkt an, zum einen komme es im Rahmen des Landesprogramms sicherlich darauf an, Vertrauen zu schaffen. Zum anderen werde vom Verfassungsschutz immer wieder Transparenz verlangt, wobei dem Verfassungsschutz aber dann, wenn es ihm nicht darum gehe, Informationen abzuschöpfen, sondern die betroffenen Menschen im Vordergrund stünden, dies vorgeworfen werde.

Im Einzelnen würden mit jedem Ausstiegswilligen, der sich an die Ausstiegshilfe wende, Spielregeln vereinbart. Die Beraterteams sollten vor allem Sozialarbeit leisten und interessierten sich nicht in erster Linie dafür, ob und gegebenenfalls welche Straftaten die Betroffenen begangen hätten. Bei der Arbeit der Beraterteams gehe es darum, die Ausstiegswilligen in die Gesellschaft zurückzuintegrieren. Sie bitte darum, betont die Mitarbeiterin des MI, der Ausstiegshilfe und der Verfassungsschutzbehörde hier etwas mehr Vertrauen entgegenzubringen.

Mit den Details einer Clearingstelle, wie sie im Freistaat Sachsen eingerichtet worden sei, habe sich das Innenministerium noch nicht auseinandergesetzt. Sofern dies gewünscht sei, müsste das Ministerium sich damit noch einmal befassen und dem Ausschuss gesondert berichten.

Abg. Frau Quade kommt darauf zu sprechen, dass den Ausführungen seitens des Ministeriums zufolge der Zusammenarbeit mit Partnern in einem Netzwerk entscheidende Bedeutung zukomme und in diesem Zusammenhang auch zivile Experten genannt worden seien. Sie erkundigt sich danach, an wen hierbei seitens des Innenministeriums konkret gedacht sei.

Des Weiteren möchte sie wissen, weshalb nach Ansicht der Landesregierung der Verfassungsschutz die Ausstiegswilligkeit besser beurteilen könne als eine andere Anlaufstelle. Dass der Verfassungsschutz für die Beurteilung der Ausstiegswilligkeit auf Berichte von V-Leuten zurückgreife, könne sie sich nicht vorstellen, so die Abgeordnete.

Der Minister habe ausgeführt, dass Bildungsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit selbstverständlich zu den Aufgaben des Verfassungsschutzes zählten. Dies halte sie für problematisch. Insbesondere wenn es um die Bildungsarbeit an Schulen gehe, sei der Grundsatz des Kontroversitätsgebots zu beachten, der von der Verfassungsschutzbehörde nur schwer zu erfüllen sei.

Präventionsarbeit komme im Rahmen eines Ausstiegsprogramms sicherlich erhebliche Bedeutung zu. Präventionsarbeit des Verfassungsschutzes insbesondere im Sinne von Bildungsarbeit an den Schulen sei jedoch Öffentlichkeitsarbeit. Wer befürworte, dass

der Verfassungsschutz solche Öffentlichkeitsarbeit leiste, sollte sich klar dazu bekennen. Eine solche Öffentlichkeitsarbeit aber sozusagen in einem Aussteigerprogramm unterzubringen und als wesentlichen Pfeiler darzustellen, halte sie für problematisch, da sie davon ausgehe, dass eine derartige Öffentlichkeitsarbeit mehr beinhalte, als unbedingt für die Ausstiegshilfe notwendig sei.

Die Anbindung der Ausstiegshilfe an eine Verfassungsschutz- bzw. Polizeibehörde und damit an eine staatliche Stelle halte sie für problematisch. Ihres Erachtens wäre eine zivilgesellschaftliche erste Anlaufstelle sehr viel besser geeignet. Nicht nachvollziehen könne sie, warum in Sachsen-Anhalt die Erfahrungen, die im Freistaat Sachsen mit der dortigen Clearingstelle gewonnen worden seien, bislang noch nicht einmal in die Betrachtungen einbezogen worden seien. Ihres Erachtens sei eine Anbindung der Ausstiegshilfe an eine Stelle im zivilgesellschaftlichen Bereich sehr viel zielführender, zumal ein solches Angebot sehr viel niedrigschwelliger wäre. Insofern habe sie gegenüber dem zur Diskussion stehenden Konzept deutliche Bedenken, da es ihres Erachtens zu sehr staatsfixiert sei.

Abg. Herr Striegel wirft die Frage auf, wie sich die Landesregierung eine pro-aktive Ansprache vorstelle. Im polizeilichen Alltag habe sich zwar die Gefährderansprache als probates Mittel erwiesen. Angesichts des Umstandes, dass ein erfolgreicher Ausstiegsprozess nach den Erfahrungen aus anderen Bundesländern Freiwilligkeit voraussetze, scheine ihm die pro-aktive Ansprache aber nicht unproblematisch zu sein. Insbesondere stelle sich ihm die Frage, inwieweit im Rahmen einer solchen Ansprache eher Druck aufgebaut werde, sozial adäquates und konformes Verhalten zu zeigen, als dass tatsächlicher Ausstiegswille dokumentiert werde.

Staatssekretär Herr Prof. Dr. Gundlach merkt an, auf der einen Seite sei die Landesregierung seitens der Oppositionsfractionen dafür gelobt worden, mit dem Aussteigerprogramm etwas entwickelt zu haben, was seit langer Zeit in Sachsen-Anhalt gefehlt habe. Auf der anderen Seite sei jedoch die Zuständigkeit des Innenministeriums in Zweifel gezogen worden. Die Organisationsentscheidung, die Ausstiegshilfe im Innenministerium an die Verfassungsschutzabteilung anzubinden, sei seines Erachtens richtig gewesen. Zum einen sei in dieser Abteilung das entsprechende Fachwissen vorhanden und zum anderen gehe es im Zusammenhang mit der Ausstiegshilfe um ideologische und soziale Einbettungen. Wie bereits ausgeführt worden sei, müssten die Ausstiegsbetreuer über ideengeschichtliche Kenntnisse wie Geschichte, Erscheinungsformen und Argumentationsmuster des Rechtsextremismus verfügen und die Sprache derjenigen, um die es bei dem Aussteigerprogramm gehe, verstehen.

Im Übrigen scheine ihm ein Stück weit ein Problem bezüglich des Verständnisses von Verfassungsschutz zu bestehen. Seines Erachtens habe sich der Verfassungsschutz nicht nur zum Beispiel mit Fragen im Zusammenhang eines NPD-Verbotsverfahrens zu

befassen, sondern zu den Aufgaben des Verfassungsschutzes gehörten auch Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung und Prävention. Das Wissen, über das der Verfassungsschutz darüber verfüge, wie im extremistischen Bereich gedacht werde, wie dort agiert werde und wie dort Mitglieder geworben würden, solle auch für die Ausstiegshilfe genutzt werden.

Die aktive Ansprache sei auch aus der Sicht des Innenministeriums nicht ganz einfach. Die aktive Ansprache, also die Ansprache in den Fällen, in denen der Betreffende nicht selbst auf die Ausstiegshilfe zugekommen sei, müsse in jedem Einzelfall sauber vorbereitet werden. Die aktive Ansprache sollte auf jeden Fall mit als Instrument der Ausstiegshilfe vorgesehen werden. In welchem Umfang dieses Instrument dann wahrgenommen werde, werde sich zeigen.

Abg. Herr Striegel entgegnet, die Zuständigkeit des Innenministeriums für die Ausstiegshilfe habe er keineswegs bezweifeln wollen. Er begrüße es, dass sich das Innenministerium mit der Ausstiegshilfe befasse und dass diese Thematik auch im Innenausschuss erörtert werde. Er bezweifle auch keineswegs, dass das Innenministerium und die ihm nachgeordneten Behörden im Zusammenhang mit dem Aussteigerprogramm eine Rolle spielten. Allerdings stelle es einen erheblichen Unterschied dar, ob die Behörden an dem Programm beteiligt seien oder aber ob das Programm unmittelbar bei ihnen angesiedelt sei. Ihm gehe es also keineswegs um die Frage der Zuständigkeit des Innenministeriums, sondern um die Details der Umsetzung. In anderen Bundesländern seien Ansätze gewählt worden, die er für erfolgversprechender halte.

Er sei der festen Überzeugung, unterstreicht **Abg. Herr Kolze**, dass es oberste Aufgabe des Staates sei, die Verfassung und den Bestand des demokratisch verfassten Staates zu schützen. Insofern sei er der Ansicht, dass das Aussteigerprogramm dort, wo es derzeit angesiedelt sei, richtig verortet sei.

Unstrittig sei sicherlich die Bedeutung der Zivilgesellschaft, also der Menschen und Gruppen, die sich damit befassen, Extremismus zu erkennen und mit rechtstaatlichen Mitteln zu bekämpfen. Ebenso unstrittig sei, dass jemand, der einen Irrweg beschreite, zunächst einmal erkennen müsse, dass er sich auf einem Irrweg befinde, und diesen nur freiwillig verlassen könne.

Nach seinem Eindruck sei es in der Diskussion bisher weniger um die Neuausrichtung des Aussteigerprogramms als vielmehr um die Sinnhaftigkeit der Verfassungsschutzbehörde in Sachsen-Anhalt gegangen. Er könne sich nicht vorstellen, dass ein Aussteigerprogramm, das völlig unter Ausblendung staatlicher Stellen betrieben werde, zum Erfolg führen könne. Schließlich gehe es bei der Ausstiegshilfe auch um Menschen, die straffällig geworden seien, weshalb - unabhängig davon, ob dies im Einzelnen begrüßt werde oder nicht - zum Beispiel Absprachen erforderlich würden, was die

Strafverfolgung betreffe, sodass es immer der verbindlichen Entscheidung einer staatlichen Stelle bedürfe. Nach seiner Kenntnis befassten sich im Bereich der Polizei mit Ausstiegswilligen Bedienstete, die in einem von Vollzugsaufgaben völlig abgetrennten Bereich arbeiteten.

Abg. Frau Quade entgegnet, selbstverständlich habe der Staat im Zusammenhang mit der Ausstiegshilfe Aufgaben wahrzunehmen. Sie halte es für völlig richtig, dass das MI im Zusammenhang mit dem Aussteigerprogramm Verantwortung übernehme und dass das Programm auch im Innenausschuss erörtert werde. Mit Blick auf den Erfolg eines Aussteigerprogramms halte sie die vorgestellte Neukonzeption jedoch für zu staatsfiziert. Für den Erstkontakt und die Erstberatung seien ihres Erachtens zivilgesellschaftliche Stellen besser geeignet. Ihrer Ansicht nach sei nicht auszuschließen, dass im Falle einer aktiven Ansprache durch den Verfassungsschutz oder durch Polizeibedienstete zum Beispiel die Möglichkeit eines Straferlasses Anlass sei, Ausstiegswillen vorzugeben. Insofern glaube sie nicht, dass eine derartige Ansprache wirklich zielführend sei.

Die Abgeordnete merkt an, seitens des Ministeriums sei ausgeführt worden, dass eine interne Evaluation erfolgen werde und dass geplant sei, nach einer Anlaufphase eine Evaluation in Kooperation mit einer wissenschaftlichen Einrichtung vorzunehmen. Sie ist interessiert zu erfahren, ob im Innenministerium bereits Vorstellungen dazu bestünden, um welche wissenschaftliche Einrichtung es sich hierbei handeln könne und welchen Fragen im Rahmen der externen Begutachtung konkret nachgegangen werden solle.

Minister Herr Stahlknecht (MI) erwidert, die Frage, durch welche wissenschaftliche Einrichtung die externe Begutachtung mit welchen Schwerpunkten vorgenommen werden solle, werde zurzeit noch beraten.

Abg. Herr Bommersbach betont, dass sich das Innenministerium mit der Neukonzeption der Ausstiegshilfe einer wichtigen Problematik stelle. Die Diskussion im Ausschuss habe gezeigt, dass im Zusammenhang mit dem Aussteigerprogramm noch erheblicher Informationsbedarf bestanden habe.

Nachvollziehen könne er allerdings nicht, warum immer wieder die Anbindung des Aussteigerprogramms an den Verfassungsschutz problematisiert werde. Seines Erachtens müssten alle Möglichkeiten und Informationen genutzt werden, um beurteilen zu können, ob jemand ausstiegswillig sei oder nicht. Sicher sei er sich, dass Menschen, die aus der rechtsextremen Szene aussteigen wollten, die Hilfen, die im Rahmen des Programms angeboten würden, dankbar annähmen. Jeder Einzelne, der aus der rechtsextremen Szene in die Gesellschaft zurückfinde, stelle einen gesamtstaatlichen Erfolg dar.

Da seitens des Innenministeriums als operative Aufgaben auf die einzelfallbezogene Betreuung im Direktkontakt mit Ausstiegswilligen und Aussteigern durch qualifizierte Beratungsteams abgestellt worden sei, interessiere ihn, schließt der Abgeordnete, wie die Beratungsteams im Einzelnen zusammengesetzt seien.

Der Mitarbeiter des MI erläutert, bei der Aussteigerbetreuung gehe es um einen Prozess, der sich in verschiedenen Schritten vollziehe. Am Anfang stehe die Kontaktpphase, in der man Kenntnis von einem Menschen erhalte, der sich mit dem Gedanken trage, die rechte Szene zu verlassen. Bei den Beratungsteams handele es sich sozusagen um eine Kontaktstelle, mit der das Gespräch aufgenommen werden könne und die prüfe, ob tatsächlich ein Ausstiegswille bestehe. Komme das Beratungsteam zu dem Ergebnis, dass ein ernsthafter Wille vorliege, sich von der rechtsextremen Szene zu lösen, werde der nächste Schritt gegangen, indem abgeklärt werde, was den Betroffenen bewege, sich vom Rechtsextremismus zu lösen, welche Ansichten der Betroffene bisher zum Rechtsextremismus vertreten habe, ob diese Ansichten tiefer ideologisch fundiert oder aber ob sie Ausdruck sozialer oder sonstiger Probleme seien und inwieweit dem Betroffenen geholfen werden könne. Dies sei immer sehr stark einzelfallbezogen. Deshalb sei es notwendig, über Mitarbeiter mit sozialpädagogischen bzw. sozialwissenschaftlichen Fähigkeiten zu verfügen. Erfahrungsgemäß sei es wichtig, über einen festen Ansprechpartner zu verfügen. Deshalb sei es von Bedeutung, Betreuungsteams vorzuhalten. Üblicherweise werde dieser feste Ansprechpartner aber nicht alle Probleme lösen können. Möglicherweise gehe es um Probleme im Zusammenhang mit der beruflichen Qualifikation, möglicherweise habe der Betroffene Schwierigkeiten, sich an die Arge zu wenden, und sei deshalb froh, jemanden an seiner Seite zu haben, der gegebenenfalls „ein gutes Wort“ für ihn einlegen könne. Unter Umständen gehe es aber auch um persönliche Probleme, um mangelnde soziale Anerkennung oder auch Partnerschaftsprobleme.

Diese Beispiele zeigten bereits, dass es schwierig sei, abstrakt dazustellen, wie sich ein Ausstiegsprozess im Einzelnen vollziehen werde. Dies liege jenseits klassischer Verwaltungstätigkeit. Staatlich getragene Programme und Programme, die nicht in staatlicher Trägerschaft lägen, unterschieden sich insofern nicht voneinander. Die zugrunde liegende Philosophie und auch die Methodik seien dieselbe. Wichtig sei die Aussage, dass Ausstiegshilfe Arbeit an und mit den betroffenen Menschen darstelle, um ihnen zu helfen, ihr Verhalten und ihre Denkweisen zu ändern.

Auf weitere Fragen des **Abg. Herrn Bommersbach** antwortet **die Mitarbeiterin des MI**, in jedem Einzelfall müsse eine sehr individuelle, auf den Einzelnen bezogene Konzeption erarbeitet werden. Eine Schematisierung sei nicht möglich. Sofern Erkenntnisse darüber vorhanden seien, dass kein Ausstiegswille mehr vorliege und der Betroffene zum Beispiel wieder rechtsextremistische Propaganda verteile, müsse gegebenenfalls die Betreuung abgebrochen werden. Zwischen dem einzelnen Betreuer und

dem Ausstiegswilligen müssten Spielregeln vereinbart werden. Allerdings sei es nicht möglich, bereits im Vorfeld festzulegen, wie der Ausstiegsprozess zu verlaufen habe. Entscheidend sei zum Beispiel, ob der Betreute Mitläufer oder aber in der Neonaziszene sozusagen an vorderster Front engagiert gewesen sei.

In den Bundesländern, in denen bereits staatliche Aussteigerprogramme durchgeführt würden, seien recht gute Erfahrungen gemacht worden, und es gebe auch einen regen Informationsaustausch, wie die Dinge ein wenig institutionalisiert werden könnten. Eine Checkliste, die in jedem Einzelfall im Detail abgearbeitet werden müsse, werde es aber nicht geben.

Er habe den Ausführungen der Ministerialvertreterin entnommen, meint **Abg. Herr Bommersbach**, dass es auch Fälle gebe, in denen sich herausstelle, dass die Ausstiegsabsicht doch nicht sonderlich ernst sei. Vor diesem Hintergrund sei er interessiert zu erfahren, ob eine prozentuale Aussage dazu möglich sei, in wie vielen Fällen die Ausstiegsbetreuung erfolgreich abgeschlossen werden könne, und was mit denjenigen geschehe, die in ihr „altes“ Muster zurückfielen.

Die Mitarbeiter des MI betont, oberstes Prinzip im Zusammenhang mit der Ausstiegshilfe sei der Grundsatz der Freiwilligkeit. Für den Fall, dass die Zusammenarbeit mit dem Ausstiegswilligen - auch aus Gründen, die der Ausstiegswillige selbst zu vertreten habe - beendet werden müsse, würde sich die Ausstiegshilfe nicht verschließen, wenn der Betreffende später einen Sinneswandel erfahre und wieder auf die Ausstiegshilfe zukomme. Bei der Ausstiegshilfe gehe es um eine Resozialisierung des Einzelnen. Der Einzelne solle keineswegs aufgegeben werden. Allerdings müsse die Behörde bei der Umsetzung der Ausstiegshilfe genau prüfen, wie ernst es der Betreffende mit dem Ausstiegswilligen meine und ob es ihm nicht nur zum Beispiel darum gehe, eine neue Wohnung zu bekommen und er deswegen lediglich *behauptete*, aus der Szene aussteigen zu wollen. Aber auch zivilgesellschaftliche Stellen müssten die Ernsthaftigkeit des Ausstiegswillens prüfen. Auf dieser Ebene werde Fachexpertise benötigt. Es seien Fachkräfte erforderlich, die aus ihrer Erfahrung heraus Aussageverhalten und Positionierung bewerten könnten. Sozialarbeiter im Polizeibereich seien hierzu durchaus in der Lage.

Mit dem Aussteigerprogramm sollten Synergieeffekte erzielt werden. In diesem Sinne müsse auch geschaut werden, wo Fachexpertise in der Zivilgesellschaft vorhanden sei, und es müssten Netzwerke entwickelt werden, um sich gegenseitig zu unterstützen.

Abg. Herr Bommersbach wirft die Frage auf, ob dies bedeute, dass zwischen den verschiedenen Stellen Daten ausgetauscht würden, und wie dies aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beurteilen sei.

Die Mitarbeiter des MI erwidert, im Rahmen der Ausstiegshilfe gehe es nicht darum, Daten zu erheben, zu speichern und vorzuhalten. Ihre Ausführungen hätten sich darauf bezogen, dass sich die verschiedenen Beteiligten über Betroffene austauschten und gemeinsam prüften, wie geholfen werden könne. Auch in anderen Bereichen sei es gute Praxis, den jeweils Betroffenen darauf hinzuweisen, dass es noch andere Möglichkeiten gebe und andere Angebote in Anspruch genommen werden könnten. Inwieweit diese Möglichkeiten und Angebote in Anspruch genommen würden, liege jeweils in der Entscheidung des Betroffenen. Die Ausstiegshilfe werde keineswegs von dem Prinzip der Freiwilligkeit abweichen. Informationen würden selbstverständlich nur mit Zustimmung des jeweils Betroffenen weitergegeben. Von daher sehe sie, ohne die Frage abschließend geprüft zu haben, keine datenschutzrechtlichen Probleme.

Aus seiner Sicht, meint **Abg. Herr Striegel**, sei es nicht sinnvoll, ein Aussteigerprogramm staatsfrei zu organisieren. Er begrüße es aber sehr wohl, dass sich das Innenministerium im Zusammenhang mit der Ausstiegshilfe engagiere. Aber auch wenn eine Beteiligung des Staates befürwortet werde, stelle sich immer noch die Frage, welche Rolle staatliche Stellen übernehmen sollten. Solange es den Verfassungsschutz gebe, werde dieser, ebenso wie die Polizei, im Zusammenhang mit der Ausstiegshilfe eine Rolle spielen, und sicherlich sei auch Vertrauen angebracht, dass die staatlichen Stellen bei der Umsetzung des Aussteigerprogramms ihre Arbeit im Rahmen der Konzeption leisteten. Gleichwohl stelle sich die Frage, inwieweit datenschutzrechtliche Belange berührt seien.

Der Schwerpunkt des Aussteigerprogramms müsse im sozialarbeiterischen Bereich liegen. Je niedrighschwelliger die Angebote seien, umso größer sei die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Ausstiegsprozesses. Vor diesem Hintergrund halte er das sächsische Modell für relativ überzeugend. Die Fragen, die in der heutigen Sitzung angesprochen worden seien, und insbesondere auch die Fragen zu einer Clearingstelle nach sächsischen Vorbild machten deutlich, dass das Thema eines Aussteigerprogramms noch nicht abschließend erörtert sei.

Vor dem Hintergrund der Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Clearingstelle und auch im Zusammenhang mit datenschutzrechtlichen Aspekten stellten, schlage er vor, eine Anhörung durchzuführen, insbesondere auch um sich mit den in Sachsen gewonnenen Erfahrungen auseinandersetzen zu können. Die datenschutzrechtlichen Themen sollten nicht nur am Rande einer Berichterstattung durch die Landesregierung gestreift werden, sondern dem Landesbeauftragten für den Datenschutz sollte im Rahmen einer Anhörung Gelegenheit gegeben werden, sich intensiver zu diesen Fragestellungen zu äußern.

Ihm gehe es keineswegs darum, betont der Abgeordnete, das Aussteigerprogramm zeitlich zu behindern. Vielmehr sei er der Überzeugung, dass eine Anhörung, wenn sie

denn innerhalb der nächsten vier oder fünf Wochen organisiert werde, bei der Neukonzeption der Ausstiegshilfe deutlich helfen könne.

Abg. Frau Quade unterstützt den Vorschlag, eine Anhörung durchzuführen. Die Diskussion habe gezeigt, so die Abgeordnete, dass noch eine Reihe von Fragen zu beantworten sei.

Vorsitzender Herr Dr. Brachmann weist darauf hin, dass der Abg. Herr Striegel im Zusammenhang mit dem Landesprogramm gegen Rechtsextremismus vorgeschlagen habe, sich noch einmal gesondert über die Entwicklung eines Beratungsangebots für Eltern rechtsorientierter oder rechtsextremer Kinder und Jugendlicher unterrichten zu lassen.

Seines Erachtens, wirft **Abg. Herr Striegel** ein, handele es sich bei der Eltern- bzw. Angehörigenberatung und der Ausstiegshilfe um zwei unterschiedliche Bereiche, die allerdings komplementär zueinander zu organisieren seien.

Wenn er die Ausführungen seitens der Landesregierung zu dem Landesprogramm gegen Rechtsextremismus richtig verstanden habe, habe bezüglich der Eltern- und Angehörigenberatung ein erstes Treffen stattgefunden. Er sehe in der Tat die Notwendigkeit, diese Frage noch einmal aufzugreifen. Allerdings sollte dies unabhängig von der Frage einer Anhörung zur Neuausrichtung von Aussteigerprogrammen geschehen.

Ihm liege daran, dass das Aussteigerprogramm möglichst zügig umgesetzt werde. Allerdings sollten im Sinne von Qualitätsentwicklung auch andere Modelle in den Blick genommen werden.

Herr Dr. von Bose, der Landesbeauftragte für den Datenschutz, trägt zu der Frage des Abg. Bommersbach zu datenschutzrechtlichen Belangen vor, selbstverständlich seien im Zusammenhang mit dem Aussteigerprogramm auch Datenschutzbelange berührt. Wenn durch das Beratungsteam Daten der Betroffenen oder auch des Umfeldes erhoben und verarbeitet würden, bedürfe es hierfür einer Rechtsgrundlage. Im Verfassungsschutzgesetz sehe er dafür keine solche Rechtsgrundlage. Beratungs- und Betreuungsarbeit sei nicht klassische Aufgabe des Verfassungsschutzes. Aus der in § 1 Abs. 3 des Verfassungsschutzgesetzes definierten Aufgabe, die Öffentlichkeit - vielleicht auch im Sinne einer erweiterten Bildungsarbeit - über die Aufgabenfelder des Verfassungsschutzes zu unterrichten, lasse sich keine Befugnis zur Datenerhebung und -verarbeitung ableiten. Somit bleibe nur, wie bereits aus verschiedenen Ausführungen deutlich geworden sei, die Möglichkeit, auf Freiwilligkeit abzustellen. Er halte es durchaus für möglich, auf der Grundlage der Einwilligung Datenerhebung und -verarbeitung vorzunehmen. Sofern es um jugendliche Betroffene gehe, könne auch die Mitwirkung der Eltern erforderlich sein. Sofern Anträge an Behörden, etwa an Sozi-

albehornden, gerichtet wurden, sei es nicht erforderlich, darauf hinzuweisen, dass es um einen Ausstiegswilligen im Rahmen des hier in Rede stehenden Programms gehe. Hier seien Behutsamkeit und Datensparsamkeit gefordert. Grundsätzlich sehe er - hierbei beziehe er sich auf die Ausfuehrungen seitens der Landesregierung - die Rechtsgrundlage der Einwilligung als tragfahig an. Spannend werde es, wenn die Ausstiegshilfe nicht zu einem Erfolg fuhre. Er hielte es fur problematisch, wenn die Erkenntnisse, die in dem Beratungsteam angefallen seien, in die „normale“ Arbeit der Verfassungsschutzbehorde ueberfuehrt wurden, da damit die Einwilligungsbasis verlassen wurde.

Zu dem Vorschlag des Abg. Herr Striegel, eine Anhörung durchzufuehren, merkt **Abg. Frau Schindler** an, in der Tat habe die Diskussion gezeigt, dass noch eine ganze Reihe von Fragen bestehe. Angesichts der Terminlage des Ausschusses und des Umstandes, dass im Innenausschuss noch eine Fuelle von Gegenständen zur Beratung anstehe, halte sie es aber fur ratsam, dass eine Anhörung, sofern diese gewuenscht sei, im schriftlichen Verfahren durchgefuehrt werde, indem der Kreis der Anzuhorenden benannt und den Anzuhorenden ein Fragenkatalog uebermittelt werde.

Abg. Herr Striegel entgegnet, auch wenn sich eine schriftliche Anhörung zum Beispiel im Zusammenhang mit Gesetzgebungsvorhaben anbieten moege, halte er eine schriftliche Anhörung mit Blick auf die konkreten Sachgegenstände, um die es im Zusammenhang mit dem Aussteigerprogramm gehe, jedoch nicht fur dienlich. Da in einer mündlichen Anhörung Nachfragen gestellt werden koennten, koennten hier deutlich mehr Informationen gewonnen werden als im Wege einer schriftlichen Stellungnahme. Er waere durchaus damit einverstanden, eine mündliche Anhörung zeitlich zu begrenzen.

Abg. Frau Quade schließt sich der Auffassung an, dass im Zusammenhang mit dem Konzept zur Neuausrichtung von Aussteigerprogrammen eine mündliche Anhörung durchgefuehrt werden sollte. Das Prinzip von Frage und Nachfrage sei ihres Erachtens notwendig, um zu Erkenntnissen zu gelangen, auf die in der weiteren Diskussion ueber das Aussteigerprogramm aufgebaut werden koenne. Gegebenenfalls muessste fur eine solche Anhörung eine Sondersitzung durchgefuehrt werden.

Vorsitzender Herr Dr. Brachmann wirft die Frage auf, was Gegenstand einer solchen Anhörung sein solle. In dem Beschluss des Landtages in der Drs. 5/89/3050 B, der Grundlage fur die Berichterstattung durch die Landesregierung sei, sei die Landesregierung aufgefordert worden, die Aussteigerprogramme aus der extremistischen Szene in Abstimmung mit den anderen Bundeslaendern sowie dem Bund zu evaluieren. Die Landesregierung sei gebeten worden, die Fortbildungsveranstaltungen fur diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit einen Bezug zu potenziellen Aussteigern aufwiesen, fortzufuehren und ueber den Fortgang der Weiterentwicklung von Aussteigerprogrammen in Sachsen-Anhalt den Ausschuss fur Inneres zu gegebener Zeit zu informieren. Der Beratung in

der heutigen Sitzung liege also kein Sachantrag zugrunde, zu dem sich der Ausschuss gegenüber dem Plenum des Landtages positionieren müsste und der Grundlage für eine Anhörung sein könnte. Da sich die Berichterstattung durch die Landesregierung auf rein exekutives Handeln beziehe, sehe er keine Grundlage für eine Anhörung. Sofern einzelne Fraktionen weitergehenden Informationsbedarf hätten, bleibe es ihnen unbenommen, gegebenenfalls selbst eine Anhörung durchzuführen und das daraus gewonnene Wissen in die weitere Begleitung der Arbeit der Landesregierung einzubringen.

Abg. Herr Striegel entgegnet, der Ausschuss könne sehr wohl eine Anhörung auch zu einer Berichterstattung durch die Landesregierung durchführen, wenn die Ausschussmitglieder dies denn gemeinsam beschlössen. Entscheidend sei, ob seitens der Ausschussmitglieder ein über die Berichterstattung durch die Landesregierung hinausgehendes Informationsinteresse bestehe. Den Nachfragen, der Diskussion und auch den Äußerungen seitens der Vertreter der Landesregierung habe er entnommen, dass es sehr wohl noch überlegenswerte Punkte gebe. Eine Anhörung könnte diesbezüglich nicht nur für die Ausschussmitglieder, sondern auch für die Landesregierung zu wertvollen Erkenntnissen führen. Ihm gehe es nicht darum, eine sonderlich umfangreiche Anhörung durchzuführen. Allerdings sollten Vertreter aus Sachsen oder gegebenenfalls auch aus einem anderen Bundesland angehört werden, um über die dort gewonnenen Erfahrungen berichten zu können.

Abg. Herr Kolze schließt sich der Anregung der Abg. Frau Schindler an, zu explizit aufzulistenden Fragen eine schriftliche Anhörung durchzuführen. Jeder Fraktion stehe es im Übrigen frei, so der Abgeordnete weiter, Gäste einzuladen, um mit ihnen Fragen in Rede und Gegenrede zu erörtern.

Im Übrigen teile auch er die Auffassung, dass kein Anlass bestehe, im Zusammenhang mit der Berichterstattung durch die Landesregierung eine Anhörung durch den Ausschuss durchzuführen.

Vorsitzender Herr Dr. Brachmann lässt sodann über den Antrag abstimmen, zu Fragen der Organisation von Aussteigerprogrammen eine mündliche Anhörung durchzuführen.

Der **Ausschuss** lehnt dies mit 6 : 5 Stimmen ab.

Vorsitzender Herr Dr. Brachmann bittet für den Fall, dass eine schriftliche Anhörung durchgeführt werden soll, darum, ihm bzw. der Landtagsverwaltung bis Ende nächster Woche schriftlich mitzuteilen, welche Stellen angeschrieben werden sollen, und einen entsprechenden Fragenkatalog zu formulieren.

Da die Diskussion gezeigt habe, so der Vorsitzende weiter, dass auch aus der Sicht der Landesregierung eine Reihe von Fragen - zum Beispiel Clearingstelle oder auch datenschutzrechtliche Belange - hinterfragt werden müssten, schlage er vor, diesen Themenkomplex vor den Parlamentsferien im Sommer noch einmal auf die Tagesordnung zu setzen. In diesem Zusammenhang könnte dann auch thematisiert werden, inwieweit ergänzend zu dem Landesprogramm ein Beratungsangebot für Eltern unterbreitet werden könne. Im Übrigen werde sicherlich im Rahmen der Haushaltsplanberatungen erörtert, ob das Landesprogramm finanziell hinreichend unterlegt sei.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Keine Schießstände in der Nähe von Schulen und Kindertagesstätten

Antrag Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - **Drs. 6/1787**

Der Landtag hat den Antrag in der 39. Sitzung am 21. Februar 2013 zur federführenden Beratung an den Innenausschuss sowie zur Mitberatung an den Bildungsausschuss und an den Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr überwiesen.

Minister Herr Stahlknecht (MI) trägt vor, für die drei in der Begründung zu dem Antrag genannten Schießstände im Paul-Gerhardt-Gymnasium in Gräfenhainichen, in der Grundschule am Luisium in Dessau-Waldersee sowie der Grundschule in Kroppenstedt lägen Erlaubnisse nach dem Waffengesetz vor. Die Sicherheitslage sei mit den Schützenvereinen besprochen worden. Die Waffenbehörden hätten regelmäßige Kontrollen durchgeführt. Nach dem Kenntnisstand des Innenministeriums sei ein sicherer Betrieb der Schießanlagen gewährleistet. Die Schießübungen fänden nach Schul- bzw. Hortbetrieb statt. Auch Maßnahmen zur Erhöhung der Verschlussicherheit seien ergriffen worden.

Im Übrigen sei in nicht unerheblichem Umfang materieller und finanzieller Aufwand für den Ausbau von Vereinshäusern und Schießanlagen durch Eigenleistungen der Mitglieder und durch Sponsoren erfolgt.

Im Falle der drei in der Begründung zu dem Antrag konkret genannten Schießanlagen würden die rechtlichen Voraussetzungen eingehalten. Das Innenministerium sehe keine rechtlichen Voraussetzungen, den Schießbetrieb dort zu unterbinden. Eine der Schießanlagen befinde sich auf einem Erbpachtgrundstück und sei mit einem Investitionsvolumen von etwa 300 000 € errichtet worden. Würde zum Beispiel diese Anlage einfach geschlossen, stelle dies einen enteignungsgleichen Eingriff nach Artikel 14 des Grundgesetzes dar.

Abschließend macht der Minister darauf aufmerksam, dass Schießen olympische Disziplin sei und generell im Sport derzeit intensiv die Frage der Nachwuchsgewinnung erörtert werde.

Abg. Herr Striegel hebt hervor, dass der Antrag seiner Fraktion keineswegs Ausdruck eines Misstrauens gegenüber Schützinnen und Schützen sei. Vielmehr gehe es seiner Fraktion darum, dass in und um Schulen und Kindertagesstätten ein in allen Belangen sicheres Umfeld geboten und friedenspädagogischen Aspekten Rechnung getragen werde.

Da der Minister zu den drei in der Begründung zu dem Antrag genannten Schießständen bereits die erforderlichen Ausführungen gemacht habe, wolle er auf diese konkreten Fälle nicht näher eingehen.

Er sei froh darüber, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten würden, dass Kontrollen durchgeführt worden seien und diese ergeben hätten, dass in diesen drei konkret genannten Fällen kein unmittelbarer Handlungsbedarf mit Blick auf Gefahrenabwehr oder ähnliche Aspekte bestehe.

Unabhängig davon stelle sich jedoch die grundsätzliche Frage, ob es aus friedenspolitischer Sicht und unter dem Aspekt der Gefahrenvorsorge sinnvoll sei, Schießstände in der Nähe von Schulen oder Kindertagesstätten zu betreiben.

Die Pressemitteilung, die das Innenministerium am heutigen Tag herausgegeben habe, verstehe er so, so der Abgeordnete, dass sich der Landtag dafür aussprechen sollte, für zukünftige Fälle eine räumliche Nähe von Schießständen und Schulen bzw. Kindertagesstätten zu vermeiden und zu prüfen, ob eine Änderung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen hierbei helfen könne. Erst in einem nächsten Schritt sollte dann - auch mit Blick auf den Bestandsschutz - darüber diskutiert werden, wie mit den bestehenden Anlagen umgegangen werden solle.

Minister Herr Stahlknecht (MI) entgegnet, er habe in der angesprochenen Pressemitteilung hervorgehoben, dass der Landesschützenverband mit dem zur Diskussion stehenden Thema sehr sensibel umgehe. Gemeinsam solle überlegt werden, ob weitere Maßnahmen und gegebenenfalls auch gesetzliche Regelungen erforderlich seien.

Auch der Abg. Herr Striegel sei offensichtlich der Auffassung, dass die in der Begründung zu dem Antrag angesprochenen Schießanlagen Bestandsschutz hätten und die Anlagen nicht gegen geltendes Recht verstießen.

Unter Umständen könne der mitberatende Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr ja im Rahmen seiner Beratungen zu dem Antrag prüfen, ob zum Beispiel im Rahmen der Bauverordnung - nicht für die drei konkret genannten Fälle, sondern für zukünftige Fälle - Regelungen konstitutiven oder auch appellativen Charakters getroffen werden könnten.

Wenn er die Ausführungen des Abg. Herrn Striegel richtig verstanden habe, merkt **Abg. Herr Erben** an, habe dieser die Forderung unter Punkt 2 des Antrages der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN wieder „eingesammelt“. Nach Punkt 2 des Antrages solle die Landesregierung nämlich aufgefordert werden, die Möglichkeiten und Bedingungen für eine baldige Verlagerung der bestehenden Schießstände zu prüfen.

Bereits in der Beratung des Antrages in der 39. Sitzung des Landtages habe er aus seinen Bedenken gegen den Antrag kein Hehl gemacht. Seines Erachtens müsse bei der Formulierung von Anträgen darauf geachtet werden, inwieweit gegenüber der Öffentlichkeit Dinge suggeriert würden, die nicht erfüllbar seien. Unabhängig davon, wie der Einzelne zum Schießsport stehe, seien die in der Begründung zu dem Antrag genannten Schießstände, wie der Minister ausgeführt habe, rechtmäßig errichtet worden und würden rechtmäßig betrieben. Die Schießstände seien genehmigt und könnten nicht ohne weiteres - zumindest nicht entschädigungslos - beseitigt werden.

Im Übrigen sei ihm weder seitens der Schulträger noch seitens der Schützenvereine oder anderer Akteure vor Ort bekannt geworden, dass bezüglich der Schießstände Änderungen herbeigeführt werden sollten. Die drei Schießstände würden regelmäßig kontrolliert. Bislang seien dort keine Missstände zu verzeichnen gewesen.

Auch seines Erachtens könne der mitberatende Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr gebeten werden, der Frage nachzugehen, ob zum Beispiel in der Landesbauordnung Regelungen zu Abständen zwischen Schießständen sowie Schulen bzw. Kindertagesstätten denkbar seien. Er selbst sei skeptisch, ob der Landesgesetzgeber über eine derartige Regelungskompetenz verfüge. Auf keinen Fall sollte der Ausschuss aber suggerieren, dass er bereits den Stein des Weisen gefunden hätte.

Abg. Herr Kolze betont, dass aus innenpolitischer bzw. kommunalpolitischer Sicht keinen Handlungsbedarf in dem im Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN beschriebenen Sinne gebe.

Die Abg. Frau Dr. Dalbert habe vor etwa eineinhalb Jahren eine Kleine Anfrage an die Landesregierung gerichtet, und im Zusammenhang mit der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage seien vor Ort umfängliche Kontrollen durchgeführt worden, wobei es keine Beanstandungen gegeben habe. Die betroffenen Schulen hätten zu keinem Zeitpunkt geäußert, dass sie Veränderungsbedarf sähen. Ein Zusammenhang zwischen etwaigen bedenklichen Lagen und solchen Schießanlagen könne nicht hergestellt werden.

Im Übrigen warne er davor, die olympische Disziplin Schießen mit Anträgen wie dem vorliegenden zu kriminalisieren. Zwar unterstelle er der Fraktion der GRÜNEN nicht, diese Intention zu verfolgen. Aber seines Erachtens bestehe bei solchen Anträgen immer die Gefahr, dass derartiges in die Öffentlichkeit kommuniziert werde.

Sollte der Intention des Antrages der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gefolgt werden, müsste im Einzelnen noch differenziert werden, ob es zum Beispiel um Bogenschießen, um Schießen mit erlaubnisfreien Waffen oder um Schießen mit erlaubnispflichtigen Waffen gehe.

Er sei froh, meint **Abg. Herr Bommersbach**, dass der Abg. Herr Striegel in seinen Ausführungen insbesondere auch noch einmal auf die drei in der Begründung zu dem Antrag genannten Schießstände eingegangen sei. Mit den Ausführungen des Ministers zu diesen drei Schießanlagen sollte die Angelegenheit eigentlich erledigt sein.

Abg. Herr Grünert weist darauf hin, dass der Kultusminister in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage ausgeführt habe, dass im Zusammenhang mit Schießanlagen in der Nähe von Schulen oder Kindertagesstätten ein Restrisiko verbleibe.

Nach den Informationen, die der Fraktion DIE LINKE vorlägen, so der Abgeordnete weiter, solle Kroppenstedt als Schulstandort im nächsten Jahr eventuell aufgegeben werden. Ihm stelle sich die Frage, ob der dortige Schießstand in diesem Fall erhalten bliebe.

Unabhängig davon bleibe das Versprechen des Kultusministers, der Hilfe angeboten habe. Der Abgeordnete wirft in diesem Zusammenhang die Frage auf, wann mit Hilfe seitens des Kultusministers zu rechnen sei.

Des Weiteren macht er darauf aufmerksam, dass der Bundesgesetzgeber eine Änderung des Waffenrechts beschlossen habe, und will wissen, ob hier Anknüpfungspunkte - gegebenenfalls über ein Ausführungsgesetz - für Regelungen, wie sie in dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN angesprochen würden, bestünden.

Vorsitzender Herr Brachmann entgegnet, was den Schießstand in Kroppenstedt angehe, so gebe es lediglich einen räumlichen, aber keinen rechtlichen Zusammenhang zwischen dem Schulstandort und dem Standort des Schießstandes.

Die Fragen, die sich auf den Bereich des Kultusministeriums bezogen hätten, sollten, so der Vorsitzende, im mitberatenden Bildungsausschuss besprochen werden.

In der Tat, unterstreicht **Abg. Herr Striegel**, könne im Zusammenhang mit Schießständen ein Restrisiko nicht völlig ausgeschlossen werden. Solche Restrisiken könnten nur in einer Gesellschaft ohne Waffen völlig vermieden werden. Er persönlich halte eine Gesellschaft ohne Waffen für eine „spannende“ Version. Ob eine solche Gesellschaft herbeigeführt werden könne, sei aber nicht im Zusammenhang mit dem zur Diskussion stehenden Antrag zu erörtern. Im Zusammenhang mit Amoklagen in Schulen sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in anderen Ländern habe es immer wieder Verbindungen zu Schützen gegeben. Dieser Hinweis sei keineswegs als Generalverdacht gegenüber Schützen zu verstehen, allerdings sei bekannt, dass viele Amoktäter als Schützen trainiert hätten oder aber auf Waffen Zugriff gehabt hätten, die für Schützen zur Verfügung gestanden hätten und nicht korrekt weggeschlossen gewesen seien.

Seine einleitenden Ausführungen seien nicht so zu verstehen gewesen, betont Abg. Herr Striegel, dass seine Fraktion den Punkt 2 ihres Antrages wieder „eingesammelt“ habe. Seine Fraktion sei vielmehr der Ansicht - damit befinde sie sich durchaus in der Nähe zum Kultusminister -, dass es bildungspolitisch und aus friedenspädagogischen Aspekten wünschenswert sei, Schießstände nicht in der Nähe von Schulgebäuden oder Kindertagesstätten unterzubringen. Seiner Fraktion gehe es keineswegs um enteignungsgleiche Eingriffe, sondern um die normative Feststellung, dass Schießstände in der Nähe von Schulen oder Kindertagesstätten nicht wünschenswert seien. Diese Aussage gelte sowohl für künftige Fälle als auch für bestehende Einrichtungen.

Dass die Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Dr. Dalbert zu umfangreichen Kontrollen geführt habe, zeige, wie sinnvoll diese Anfrage gewesen sein. Denn ohne die daraufhin durchgeführten Kontrollen hätte die Feststellung, dass es keinen Grund zu Beanstandungen gebe, nicht getroffen werden können.

Er begrüße, dass der Antrag zur Mitberatung an den Bildungsausschuss und an den Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr überwiesen worden sei. Die mitberatenden Ausschüsse und insbesondere der Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr sollten gebeten werden, sich mit der Frage zu befassen, ob die Möglichkeit bestehe, Abstandsregelungen durchzusetzen. Klar sei dabei, dass, auch wenn Abstandsregelungen möglich seien, die bestehenden Einrichtungen Bestandsschutz genössen.

Minister Herr Stahlknecht (MI) unterstreicht noch einmal, dass es rechtlich keine Möglichkeiten gebe, die bestehenden Schießstände zu beseitigen, wenn die Beteiligten damit nicht einverstanden seien. Von daher schließe er sich den Ausführungen des Abg. Herrn Erben an, dass nicht Erwartungen geweckt werden sollten, die am Ende nicht verwirklicht werden könnten.

Abg. Frau Quade entgegnet, mit dem Antrag solle die Landesregierung aufgefordert werden zu prüfen, inwieweit es möglich sei, zukünftig die Einrichtung von Schießständen in unmittelbarer Nähe von Schulen und Kindertagesstätten zu unterbinden. Vor dem Hintergrund dieses Prüfauftrages halte sie es für richtig, dass der Antrag zur Mitberatung an den Bildungsausschuss und an den Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr überwiesen worden sei.

Die Kriminalisierung einer olympischen Sportart sei ihres Erachtens mit dem zur Diskussion stehenden Antrag keineswegs verbunden. In dem Antrag werde auch nicht etwa gefordert, Schusswaffen aus Sachsen-Anhalt zu verbannen oder sämtliche Schießstände zu schließen.

Abg. Herr Loos bemerkt, dass er dem Punkt 2 des Antrages der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN nicht zustimmen könne. Wie ausgeführt worden sei, seien die Si-

cherheitsanforderungen im Fall der drei in der Begründung zu dem Antrag genannten Schießstände erfüllt. Im Übrigen sei an den betreffenden Schulen bis zur Diskussion über den Antrag kaum bekannt gewesen, dass sich in der Nähe Schießstände befänden. Auch seines Erachtens bestehe bezüglich dieser drei Schießstände kein Handlungsbedarf. Allerdings könne seines Erachtens appelliert werden, dass bei der künftigen Neuanlage solcher Schießstände darauf geachtet werde, dass sie nicht in der Nähe von Schulen oder Kindertagesstätteneinrichtungen errichtet würden. Inwieweit dies möglich sei, sollte im mitberatenden Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr besprochen werden.

Abg. Herr Bommersbach betont, dass die drei in der Begründung zu dem Antrag genannten Schießstände rechtskonform errichtet worden seien und auch rechtskonform betrieben würden. Von daher bestehe aus seiner Sicht kein Handlungsbedarf.

Abg. Frau Quade entgegnet, die Arbeit des Landtages könne sich nicht allein darauf erstrecken, lediglich zu prüfen, ob die Dinge rechtskonform seien, und für den Fall, dass dies verneint werde, Initiativen zu ergreifen. Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gehe weit über die in der Begründung konkret angesprochenen Schießstände hinaus, indem in ihm ein bildungspolitisches und friedenspädagogisches Ziel formuliert werde. Bei dem Antrag gehe es nicht darum, die drei genannten Schießstände auf Rechtskonformität zu prüfen.

Abg. Herr Wunschinski merkt, auf die Ausführungen des Abg. Herrn Loos eingehend, an, angesichts der Investitionssummen, die für die Neuanlage eines Schießstandes erforderlich seien, gehe er kaum davon aus, dass in Sachsen-Anhalt künftig noch Schießstände neu errichtet würden. Würden die Schießstände künftig weit außerhalb der Ortschaften gebaut, wären sie für ältere und mobilitätseingeschränkte Menschen kaum noch zu erreichen.

Abg. Herr Erben betont, die Koalitionsfraktionen beabsichtigten nicht, eine vorläufige Beschlussempfehlung zu erarbeiten, die die Aufforderung enthalte, dafür zu sorgen, dass die drei in der Begründung zu dem Antrag genannten Schießstände beseitigt würden. Im Übrigen sollten die betroffenen Kommunen auch nicht durch Appelle, für deren Umsetzung das Land dann kein Geld zur Verfügung stellen werde, unter Druck gesetzt werden.

Ausgehend von der bisherigen Diskussion schlägt **Vorsitzender Herr Brachmann** sodann folgenden Text für die vorläufige Beschlussempfehlung vor:

Der Ausschuss für Inneres und Sport bittet die mitberatenden Ausschüsse, auf der Grundlage des Antrages der Fraktion Bündnis 90/DDIE GRÜNEN in der Drs. 6/1787 sich mit dem Problem von Schießständen in der Nähe von Schulen

und Kindertagesstätten zu beschäftigen und mögliche Handlungsoptionen aufzuzeigen.

Der Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr wird insbesondere gebeten zu prüfen, ob für zukünftige Fälle Abstandsflächen zwischen Schießständen und Schulen bzw. Kindertagesstätten geregelt werden können.

Minister Herr Stahlknecht (MI) bittet darum, anstelle der Wendung „*Problem* von Schießständen in der Nähe von Schulen“ eine wertneutrale Formulierung zu verwenden.

Abg. Herr Kolze entgegnet, aus innenpolitischer Sicht sollte der Ausschuss empfehlen, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

Angesichts des Umstandes, erwidert **Abg. Herr Striegel**, dass das Plenum des Landtages den Antrag nicht nur an den Innenausschuss, sondern zur Mitberatung auch an den Bildungsausschuss und an den Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr überwiesen habe, könne der Innenausschuss zum gegenwärtigen Zeitpunkt, also noch bevor die mitberatenden Ausschüsse ihre Arbeit aufgenommen hätten, nicht empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Abg. Herr Kolze antwortet, dem Ausschuss sei es durchaus möglich, an die mitberatenden Ausschüsse eine vorläufige Beschlussempfehlung zu richten, die darauf hinauslaufe, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

Herr Minister Stahlknecht (MI) gibt zu erwägen, eine vorläufige Beschlussempfehlung zu treffen, aus der hervorgehe, dass der Ausschuss empfehle, den Antrag abzulehnen, es den mitberatenden Ausschüssen aber unbenommen bleibe, zu prüfen, ob Regelungen für zukünftige Fälle getroffen werden könnten. - **Abg. Herr Kolze** wirft ein, dass eine solche Prüfung den mitberatenden Ausschüssen ohnehin unbenommen bleibe.

Vorsitzender Herr Brachmann unterbricht sodann die Sitzung für die Mittagspause und bittet, während der Pause einen Beschlussvorschlag zu erarbeiten, den er dann zur Abstimmung stellen könne.

(Unterbrechung der Sitzung von 12.52 Uhr bis 13.50 Uhr)

Abg. Herr Kolze wiederholt seinen Vorschlag, sich gegenüber den mitberatenden Ausschüssen im Sinne einer vorläufigen Beschlussempfehlung dafür auszusprechen, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

Abg. Herr Striegel wirft ein, dass der Ausschuss damit darauf verzichte, die mitberatenden Ausschüsse um Prüfung zu bitten, wie mit zukünftigen Projekten umgegangen werden solle und ob bezüglich künftiger Projekte die Möglichkeit rechtlicher Einschränkungen bestehe.

Vorsitzender Herr Brachmann betont, dass eine solche vorläufige Beschlussempfehlung nicht ausschließe, dass die mitberatenden Ausschüsse die ihren Zuständigkeitsbereich berührenden Fragen intensiver aufgriffen und dem federführenden Ausschuss vielleicht noch den einen oder anderen Vorschlag mit auf den Weg gäben.

Nachdem sich keine weitere Aussprache ergibt, lässt der Vorsitzende über den Antrag abstimmen, im Sinne einer vorläufigen Beschlussempfehlung dafür zu votieren, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN abzulehnen.

Der **Ausschuss** stimmt dem mit 7 : 5 : 0 Stimmen zu.

Schluss der öffentlichen Sitzung: 14 Uhr.